



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Service-Center
Hindenburgstraße 1
64295 Darmstadt
Telefax: 069 97172-299
E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de

Antrag auf Ausstellung einer Ehrenurkunde

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Ausstellung einer Ehrenurkunde:

Name und Adresse des Antragstellers	(Name)
	(Name)
	(Straße)
	(PLZ) (Ort)
Grund der Ausstellung	<input type="checkbox"/> Betriebsjubiläum
	<input type="checkbox"/> Arbeitsjubiläum
	<input type="checkbox"/> Goldener Meisterbrief
Angaben zum Jubilar	
Name des Jubilars	
Handwerk (Betriebsjubiläum/ Goldener Meisterbrief/Altmeisterbrief)	
Berufsbezeichnung (Arbeitsjubiläum)	
in Firma	
Datum des Jubiläums	
Datum der Meisterprüfung	
Anzahl der Jahre (z. B 25, 40, 50)	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Merkblatt

über den Beantragungsmodus bei der Ausstellung von Urkunden

Die Ehrenordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sieht vor, dass Ehrungen bei Betriebsjubiläen, Arbeitsjubiläen sowie die Ehrung von Altmeistern erfolgen können.

Für **Betriebsjubiläen** werden Urkunden durch die Handwerkskammer ausgestellt, wenn der Betrieb 25, 50, 75, 100 und um je 25 Jahre länger besteht. Sofern die Daten gespeichert sind, erfolgt die Ausstellung dieser Ehrenurkunde automatisch.

Urkunden für **Arbeitsjubiläen** werden auf Antrag des Betriebsinhabers, einer Handwerksorganisation oder auf eigenen Antrag durch die Handwerkskammer ausgestellt, wenn die Arbeitnehmer/der Arbeitnehmer 25, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochen in dem gleichen Handwerksbetrieb oder in Geschäftsstellen der Organisation des Handwerks tätig war. Ebenso erfolgt die Ausstellung einer Ehrenurkunde auf Antrag, wenn der Arbeitnehmer mindestens eine 50-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Handwerk nachweisen kann, auch wenn sie in verschiedenen Handwerksbetrieben ausgeübt wurde. Die Ausstellung dieser Urkunden erfolgt auf Antrag. Das entsprechende Formular steht zum Downloaden bereit.

Der **Goldene Meisterbrief** kann an Betriebsinhaber, auch ehemalige Betriebsinhaber, und Arbeitnehmer verliehen werden, wenn diese Person im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer wohnt und das 50-jährige Meisterjubiläum begangen wird.

Der **Altmeistertitel** wird an selbständige Handwerker verliehen, wenn diese mindestens ihr 40-jähriges Meisterjubiläum begehen, das heißt, der Tag der Ablegung der Meisterprüfung muss sich mindestens zum 40sten Mal wiederholen, oder eine mindestens 40-jährige persönliche selbständige Tätigkeit im Handwerk vorliegt. In diesem Fall muss die Meisterprüfung oder die Ausbildungsberechtigung vorliegen, wobei es hier nicht darauf ankommt, wann die Meisterprüfung abgelegt oder die Ausbildungsberechtigung verliehen wurde. Die Ausstellung dieser Urkunden erfolgt ebenfalls auf Antrag.

Ein Anspruch der zur Ehrung Vorgeschlagenen auf Verleihung der Urkunden besteht nicht. Die Ehrung kann widerrufen werden, wenn der Geehrte die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder ohne deren gerichtliche Aberkennung Handlungen begangen hat, durch die er die allgemeine Achtung verwirkt hat, oder wenn er das Ansehen des Handwerks gröblich verletzt hat.

Weitere Informationen zur Ehrenordnung erteilt gerne die zuständige Fachabteilung unter Tel.: 069 97172-818.